

Hinweise zur Erstattung von Verdienstaussfall

Die Erstattung von Verdienstaussfall wird auf Grundlage der Erstattungshinweise und im Rahmen der bereitgestellten Fördermittel insbesondere dann gewährt, wenn eine Maßnahme ohne eine Verdienstaussfallerstattung gefährdet ist.

1. Eine Erstattung von Verdienstaussfall kann aus folgenden Anlässen erfolgen:
 - a) Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes
 - b) Teilnahme als ehrenamtlich tätige Mitarbeitende an Bildungsveranstaltungen, sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen (Freizeit- und Erholungsmaßnahmen) der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports
 - c) Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene

2. Nachgewiesener Verdienstaussfall kann den Teilnehmenden an Veranstaltungen und Maßnahmen nach 1) erstattet werden. Ausgenommen sind hauptamtliche Kräfte des Trägers der Maßnahme. Der ehrenamtlich Mitarbeitende muss vor seiner Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein. Wird ein Verdienstaussfall von Berechtigten beantragt, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, so kann das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt werden.

3. Die Mitgliedsverbände bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Antrag, dass es sich um eine nach Hinweis 1) zugelassene Veranstaltung für die Erstattung von Verdienstaussfall gehandelt hat und
 - a) dass bei Maßnahmen nach 1 b) der Arbeitgeber entsprechenden Sonderurlaub gewährt und die antragstellende Person eine gültige Juleica hat
 - b) dass bei Maßnahmen nach 1 c) die antragstellende Person für den jeweiligen Verband mandatiert an den Gremiensitzungen teilnimmt.

4. Die Mitgliedsverbände beauftragen den Landesjugendring mit der Abwicklung des Erstattungsverfahrens zum Ausgleich von Verdienstaussfall. Die entsprechenden Fördermittel werden durch den Landesjugendring im Auftrag der Verbände verwaltet und ggü. der Bewilligungsbehörde nachgewiesen.

5. Eine Erstattung von Verdienstausschlag beschränkt sich der Höhe nach auf die vom Land bereitgestellten Fördermittel und den Beschluss des Hauptausschusses zur Verteilung der Mittel:

- **VERBÄNDE MIT EIGENEM BUDGET**

Einem Teil der Mitgliedsverbände steht ein aus der Säulenquote errechnetes Budget zur Verfügung, das in eigener Regie verantwortet und vom Landesjugendring verwaltet wird. Das Budget gilt bis zur letzten Antragsfrist für die Sommermaßnahmen (2 Monate nach Ablauf der Schulferien) als gesichert (Budgetfrist). Die Anträge müssen dem LJR fristgerecht vorliegen. Die Verbände mit eigenem Budget teilen dem LJR bis 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien mit, wie hoch deren aktueller Bedarf zu diesem Stichtag ist und wie der weitere Bedarf im Jahresverlauf eingeschätzt wird. Dadurch werden noch keine Mittel an den Pool zurückgegeben, die Abfrage dient nur der Gesamtbedarfsfeststellung.

Nutzt dafür bitte das Online-Formular auf www.ljr.de/vdabudget

- **VERBÄNDE MIT EIGENEM BUDGET**

Mitgliedsverbände, die kein eigenes Budget verwalten, werden vom LJR im Rahmen der vorhandenen Fördermittel in der Reihenfolge der Antragstellung aus dem zentralen Budgetpool bedient. Nach Ablauf der Budgetfrist (s.o.) verbliebene Fördermittel können auch von Mitgliedsverbänden mit eigenem Budget in Anspruch genommen werden; sie können dafür budgetüberschreitende Mittel beantragen.

Sobald Verbände Kenntnis von VDA-Anträgen haben, sollten diese online vorangemeldet werden. Dadurch erhalten die Verbände bzw. die Jugendleiter*innen Sicherheit, ob sie die Mittel bekommen können, und der LJR hat mehr Planungssicherheit. Nicht vorangemeldete VDA-Anträge werden trotzdem bearbeitet, sofern dann noch Mittel zur Verfügung stehen. Die Anmeldung des Bedarfs soll durch die Geschäftsstellen der Landesverbände erfolgen.

Bitte nutzt dafür das Formular auf www.ljr.de/vda

Auf Erstattung von Verdienstausschlag besteht kein Rechtsanspruch.

6. Der ANTRAG auf Erstattung von Verdienstausschlag (Formblatt) ist (ausgefüllt von der antragstellenden Person, von dem Arbeitgeber und vom Maßnahmeträger) zusammen mit dem Programm der Maßnahme dem Landesjugendring Niedersachsen vorzulegen. Die Vorlage muss bis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen (Ausschlussfrist). Bei später vorgelegten Anträgen kann der Verdienstausschlag nicht mehr erstattet werden.
7. Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstausschlag beträgt für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100 Euro und höchstens 100% des ausgefallenen Nettoverdienstes. Im Falle nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage kann die Zuwendung entsprechend gewährt werden. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden, oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte sind auf die Zuwendung anzurechnen.
8. Der Landesjugendring Niedersachsen prüft die Unterlagen und nimmt die Überweisung des Verdienstausschlages an die antragstellende Person direkt vor. Die Erstattung erfolgt schnellstens, soweit das Land die Fördermittel zur Verfügung gestellt hat.